



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 8. Februar 1965

Nr. 6

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	173	
Wahlkonsulat der Republik Tansania	174	
Ertelung des Exequaturs an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Otto de Sola	174	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. — 27. 1. 1965	174	
Der Hessische Minister des Innern		
Verlust eines Dienstausschweises	174	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Groß-Zimmern, Landkreis Dieburg	175	
Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1965	175	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1965 zum Finanzausgleichsgesetz vom 21. 12. 1964	175	
Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 24. 11. 1964	179	
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Nichtberücksichtigung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem Siebenten Rentenanpassungsgesetz vom 23. 12. 1964	180	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Untersuchungen von Gegenproben durch Gegenprobensachverständige im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung	180	
Errichtung der Hessischen Bildungsstätte für Jugendarbeit in Wiesbaden	180	
30. Amtsarztlehrgang der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf	180	
Hessen-Jugendplan; hier: 8. Jahresförderungsplan Rj. 1965	180	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Landesgrundwasserdienst; hier: Beobachtung von Grundwassermeßstellen in Staatswaldungen	181	
Regierungspräsidenten WIESBADEN		
Einrichtung des Wohnplatzes „Naturfreundehaus“ in der Stadt Königstein im Taunus, Obertaunuskreis	181	
Buchbesprechungen	181	
Öffentlicher Anzeiger		
Genehmigung zur Einrichtung einer Omnibuslinie von Steeden nach Limburg	189	

137

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Asbach, Hermann, Fabrikant, Rüdesheim am Rhein

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Hoff, Dr. Ferdinand, Professor, Frankfurt am Main

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Bärsch, Heinrich, Direktor, Rüsselsheim

Braun, Walter, Geschäftsführer, Frankfurt am Main-Ginnheim

Hocke, Dr. Heinrich, Fabrikant, Bad Hersfeld

Rausch, Karl, Schulrat a. D., Alsfeld

Scheld, Philipp, Bürgermeister, Weidenhausen

Scherer, Jakob, Landesinnungsmeister, Darmstadt

Schneider, Johann, Bezirksleiter, Gießen

Wirth, Christian, Fabrikant, Bronnzell

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Edler von Bausnern, Friedrich, Pfarrer a. D., Steinfurth

Hinkel, Otto, Feintäschnermeister, Offenbach am Main

Kind, Oscar, Fabrikant, Hirschhorn

Knapp, Philipp, Verwaltungsdirektor, Heppenheim

Löhlmann, Wilhelm, Landesinnungsmeister, Frankfurt am Main-Schwanheim

Ross, Franz Josef, Kreishandwerksmeister, Bensheim

Stoll, August, Oberingenieur, Oberursel

VERDIENSTMEDAILLE

Horz, Anna, Hebamme, Frankfurt am Main

Reinhardt, Paula, Servierererin, Frankfurt am Main

Schwinn, Anni, Oberschwester, Bad Nauheim

Weyrauch, Heinrich, Werkmeister, Erbach i. Odw.

Wiesbaden, 22. 1. 1965

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 — 14 a 02/01

St.Anz. 6/1965 S. 173

138

Wahlkonsulat der Republik Tansania

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Vereinigten Republik Tansania (Tanganjika und Sansibar) in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. Ludwig C. Fritz am 29. September 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern.

Das Konsulat ist zunächst unter der Anschrift Frankfurt am Main, Bettinaplatz 2, zu erreichen. Telefon: 77 19 89.

Sprechzeit: Dienstag, Mittwoch u. Freitag von 9 bis 12 Uhr. Wiesbaden, 19. 1. 1965

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 — 2 e 10/07

StAnz. 6/1965 S. 174

139

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Otto de Sola

Bezug: Mein Schreiben vom 26. 11. 1964 — II/3 — 2 e 10/03 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Otto de Sola am 5. Januar 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 19. 1. 1965

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 — 2 e 10/3

StAnz. 6/1965 S. 174

140

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1965 bis 27. 1. 1965

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt
6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistisches Handbuch für das Land Hessen 1964

Preis DM
18,—

Inhaltsübersicht:

- Allgemeine Angaben
- I. Gebiets- und Bevölkerungsstand
- II. Bevölkerungsbewegung
- III. Gesundheitswesen
- IV. Unterricht, Bildung und Kultur
- V. Kirchliche Verhältnisse
- VI. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
- VII. Wahlen
- VIII. Erwerbstätigkeit
- IX. Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände
- X. Land- und Forstwirtschaft
- XI. Unternehmen und Arbeitsstätten (ohne Landwirtschaft)
- XII. Industrie und Handwerk
- XIII. Bauwirtschaft, Gebäude und Wohnungen
- XIV. Handel, Gastgewerbe, Fremdenverkehr
- XV. Verkehr
- XVI. Geld und Kredit
- XVII. Öffentliche Sozialleistungen
- XVIII. Öffentliche Finanzen
- XIX. Preise

- XX. Löhne und Gehälter
- XXI. Versorgung und Verbrauch
- XXII. Sozialprodukt
- XXIII. Länder- und Bundeszahlen

Preis DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

1,50

19. Jahrgang, 12. Heft, Dezember 1964

Aus dem Inhalt:

Hauptdaten der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen im Jahre 1964

Die tatsächliche Arbeitszeit der Erwerbstätigen im April 1963 und im Vergleich zu 1957

Das Personal der Krankenanstalten in Hessen 1959 bis 1964

Das 1964 in gemeindeweiser Aufgliederung angefallene statistische Grundmaterial

Hessischer Zahlenspiegel

Statistische Berichte

A IV 2 — j/63 — B I 2 — j/63

Die Krankenanstalten in Hessen am 31. Dez. 1963 1,50

B I 5 — j/63

Die Volkshochschulen und Volksbildungswerke in Hessen 1963 1,—

C II 5 — j/64

Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1964 —,50

C III 1 — vj 4/64

Die Viehbestände am 3. 12. 1964 in Hessen (Vorl. Erg.) —,50

C III 1 — unreg./63 a

Sonderauszählung der Allgemeinen Viehzählung am 3. Dez. 1963 nach Haltungsgröße und nach Betriebsgrößenklassen 2,—

C III 2 — m 11/64

Die Schlachtungen in Hessen im November 1964 —,50

C III 3 — m 11/64

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Nov. 1964 —,50

C IV 3 — m 12/64

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Dezember 1964 —,50

E I 1 — m 11/64

Die Industrie in Hessen im November 1964 1,—

E I 2 — m 11/64

Die industrielle Produktion in Hessen im November 1964 —,50

E I — F I/S — m 12/64

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen — (Vorl. Zahlen für Dezember 1964) 1,—

G I 1 — m 12/64

Die Umsatzwerte im Einzelhandel in Hessen im Dezember 1964 (Schnellber.) —,50

G III 1 — m 11/64

Die Ausfuhr Hessens im November 1964 1,—

G IV 1 — m 11/64

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im November 1964 —,50

H I 1 — m 10/64

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1964 —,50

H I 1 — m 11/64

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1964 —,50

L II 1 — m 12/64

Landes- und Bundessteuern im Dezember 1964 in Hessen —,50
Wiesbaden, 27. 1. 1965

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/65

StAnz. 6/1965 S. 174

141

Der Hessische Minister des Innern**Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei für den Kraftfahrer Walter Steingab, geboren am 16. 3. 1930, am 1. Juli 1955 ausgestellte Dienstausweis Nr. 166 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 1. 1965

Der Hessische Minister des Innern

III c 4 — 7 d 14

StAnz. 6/1965 S. 174

142

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Groß-Zimmern, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Groß-Zimmern im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 6. Mai 1964 (GVBl. S. 61) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In blauem Schild ein aufwärts gerichteter silberner Gänsefuß mit roten Krallen“.

Wiesbaden, 21. 1. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 06 — 23/65

StAnz. 6/1965 S. 175

143

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1965

Der Herr Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat in diesem Jahr erneut zu dem „Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1965“ aufgerufen.

An dem Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik sowie Westberlin und ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen.

Es werden folgende Gemeindegrößenklassen unterschieden:

I. Städte und Gemeinden über 200 000	Einwohner
II. Städte und Gemeinden über 75 — 200 000	Einwohner
III. Städte und Gemeinden über 20 — 75 000	Einwohner
IV. Städte und Gemeinden bis 20 000	Einwohner

In der Größenklasse IV können sich auch die kleingärtnerischen Organisationen im Einvernehmen mit ihren Gemeinden dann an dem Wettbewerb beteiligen, wenn die Gemeinden selbst nicht teilnehmen. Bewertet werden die in den Jahren 1963 und 1964 erbrachten Leistungen bei der Schaffung neuer Anlagen wie bei der Umgestaltung, Verbesserung und Unterhaltung alter Anlagen.

Auch für den Kleingartenwettbewerb 1965 habe ich wiederum Geldpreise in Höhe von insgesamt 20.000,—DM für die Landessieger vorgesehen.

Da nach den Erfahrungen der bisherigen Bundeswettbewerbe viele Städte und Gemeinden Leistungen aufweisen, die eine Auszeichnung verdienen, werden sowohl den Städten und Gemeinden wie auch den kleingärtnerischen Organisationen in den einzelnen Größenklassen jeweils Preise in Form von goldenen, silbernen und bronzenen Plaketten verliehen.

Entscheidungen im Rahmen dieses Wettbewerbes erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Ich bitte, die Magistrate der kreisfreien Städte und Kreis-ausschüsse der Landkreise in Ihrem Regierungsbezirk auf diesen Wettbewerb hinzuweisen.

Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für die kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung anzufordern. Die kleingärtnerischen Organisationen der Größenklasse IV, die sich im Einvernehmen mit ihren Gemeinden allein an dem Wettbewerb beteiligen, fordern die Wettbewerbsunterlagen selbst bei der vorgenannten Dienststelle an.

Die ausgefüllten Unterlagen sind mir spätestens am 15. April 1965 vorzulegen.

Ich bitte, mir vorab mitzuteilen, welche Städte und Gemeinden an dem Wettbewerb teilzunehmen beabsichtigen.

Wiesbaden, 30. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern
V i — 57 c 02 — 1/64

StAnz. 6/1965 S. 175

144

Der Hessische Minister der Finanzen**Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1965 zum Finanzausgleichsgesetz vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 233)****Vorbemerkung**

Das neue Finanzausgleichsgesetz faßt die bisher geltenden 3 Verbundgesetze, nämlich

- das Finanzausgleichsgesetz,
- das Kraftfahrzeugsteuerverbundgesetz und
- das Vermögensteuerverbundgesetz

zusammen. Die bisherigen Verbundsätze bleiben unverändert. Die Finanzausgleichsmasse ist durch die Zuweisung des Landesanteils der Grunderwerbsteuer an die kreisfreien Städte und die Landkreise (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 6) erweitert worden.

Auf folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht wird vorweg hingewiesen:

1. Der Anspruch auf Anpassung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde bei erheblichem Rückgang des Realsteueraufkommens im Laufe des Ausgleichsjahres (bisher § 8 Abs. 5) entfällt. Im Härtefall kann ein Ausgleich nach den Grundsätzen des Landesausgleichsstocks gewährt werden.
2. Der Anspruch auf Berichtigung der Kreisumlagegrundlagen und der Verbandsumlagegrundlagen bei Wegfall der Hochabundanz im Laufe des Ausgleichsjahres (bisher § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Nr. 1, jeweils 3. Satzteil) entfällt. Soweit dadurch Härten eintreten, müssen die durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes begünstigten Landkreise nötigenfalls für einen Ausgleich sorgen.

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1965 folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1965 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt:

1. Einkommensteuerverbundmasse

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1965 veranschlagter Landesanteil an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1965	2 700 000 000 DM	
veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 240 000 000 DM	
verbleibende Einnahmen	2 460 000 000 DM	
hiervon 21 v. H. abzüglich Minderbetrag aus der Schlußabrechnung 1963	516 600 000 DM	
mithin Einkommensteuerverbundmasse 1965	— 17 880 000 DM	498 720 000 DM

2. Vermögensteuerverbundmasse

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1965 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1965	230 000 000 DM	
veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	— 57 500 000 DM	
verbleibende Einnahmen dazu aus der Schlußabrechnung 1963	172 500 000 DM	
mithin Vermögensteuerverbundmasse 1965	+ 28 090 000 DM	200 590 000 DM

3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1965 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1965	230 000 000 DM	
hiervon 25 v. H. dazu aus der Schlußabrechnung 1963	57 500 000 DM	
mithin Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1965	+ 594 000 DM	58 094 000 DM

4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1965 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Rechnungsjahr 1965	20 000 000 DM	
--	---------------	--

5. Finanzausgleichsmasse 1965 insgesamt

777 404 000 DM

6. Dazu treten zur Verstärkung der Investitionshilfen aus allgemeinen Deckungsmitteln

47 000 000 DM

7. Gesamtleistungen

824 404 000 DM

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse von 824 404 000 DM (einschließlich der Verstärkungsmittel) wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Einkommensteuerverbund TDM	Vermögensteuerverbund TDM	Kraftfahrzeugsteuerverbund TDM	Grunderwerbsteuer TDM	Verstärkungsmittel TDM	Zusammen TDM
1. Schlüsselzuweisungen und allgemeine Deckungsmittel (§ 3 Abs. 1 und § 6)	347.706	—	—	20.000	—	367.706
2. Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 1a)	81.514	—	8.294	—	—	89.808
3. allgemeine Investitionshilfen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 12)	69.500	160.590	—	—	47.000	277.090
4. Investitionshilfen für den Straßenbau (§ 5 Abs. 1 — außer Nr. 1a — und Abs. 2)	—	40.000	49.800	—	—	89.800
zusammen	498.720	200.590	58.094	20.000	47.000	824.404

Zu § 3 — Verwendung der Einkommensteuerverbundmasse

Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt 498 720 000 DM

Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3) — 69 500 000 DM

Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 429 220 000 DM

Davon entfallen:

1. Auf Leistungen nach Abs. 1		
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	173 853 000 DM	
zusätzliche Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	44 159 000 DM	
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	129 694 000 DM	
Summe der Leistungen nach Abs. 1	<u>347 706 000 DM</u>	347 706 000 DM

2. Auf Leistungen nach Abs. 2		
für den Landesausgleichsstock (davon nach § 42 einmalig für 1965 = 5 Mio DM)	19 000 000 DM	
für den Landeswohlfahrtsverband	4 500 000 DM	
für Polizeikostenzuschüsse	38 007 000 DM	
für Zuschüsse zu den Kosten für Gesundheitsämter	7 507 000 DM	
zur Erstattung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Blinde	12 500 000 DM	
Summe der Leistungen nach Abs. 2	<u>81 514 000 DM</u>	81 514 000 DM
Summe der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		<u>429 220 000 DM</u>

Zu § 4 — Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

1. Die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt 200 590 000 DM

Dieser Betrag erhöht sich:

Um die Mittel für Investitionen aus der Einkommensteuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3) 69 500 000 DM

Um die Verstärkungsmittel für Investitionen aus allgemeinen Deckungsmitteln 47 000 000 DM + 116 500 000 DM

vermindert sich:

Um die Mittel für Leistungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2) — 40 000 000 DM

Es verbleiben für allgemeine Investitionshilfen (ohne Straßenbau) 277 090 000 DM

2. Von den Mitteln nach Abs. 1 werden verwendet

- 1. für Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schulturnhallen 115 000 000 DM
- 2. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen 56 800 000 DM
- 3. für die Gewährung von Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen 11 000 000 DM
- 4. für Zuschüsse an kreisfreie Städte zum Bau von Hauptsammellern und von Kläranlagen 4 000 000 DM
- 5. für Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen 15 000 000 DM
- 6. für Zuschüsse zum Bau von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen 16 000 000 DM
- 7. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern 37 200 000 DM
- 8. für Zuschüsse an den Landeswohlfahrtsverband Hessen für Neubau und Erneuerung von Krankenanstalten sowie Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe 4 000 000 DM
- 9. für Zuschüsse zum Bau und zur Erneuerung kommunaler Altenheime 9 000 000 DM
- 10. für Zuschüsse zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe 7 500 000 DM
- 11. für Zuschüsse zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen 90 000 DM 275 590 000 DM

Dazu treten die zusätzlichen Finanzhilfen an Gemeinden der Zonen- und Grenzkreise 1 500 000 DM

Summe der allgemeinen Investitionshilfen 277 090 000 DM

Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt 58 094 000 DM

Dazu treten die Mittel aus der Vermögensteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 12) + 40 000 000 DM

Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung 98 094 000 DM

Davon werden verwendet:

- 1. für laufende Zuschüsse zur Unterhaltung von Straßen 8 294 000 DM
 - 2. für laufende Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen 10 800 000 DM
 - 3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau, und zwar
 - a) zum Ausbau von Gemeindestraßen 20 000 000 DM
 - b) für Zuschüsse zum Straßenbau in Wohnsiedlungen, die aus übergeordneten Gesichtspunkten entstanden sind, 3 000 000 DM
 - 4. zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Straßen, und zwar
 - a) für allgemeine Verkehrsnotstände 36 000 000 DM
 - b) für Zuschüsse an die Stadt Frankfurt zur Lösung der innerstädtischen Verkehrsprobleme 20 000 000 DM 98 094 000 DM
- Summe der Leistungen für den Straßenbau 98 094 000 DM

Zu § 6 — Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965 kassenbuchmäßig bei Kapitel 1701 — St. 54 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 1710 — 650 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Einkommensteuerverbund

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

1. als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1963, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 6. Juni 1961 und gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1953 maßgebend sind. Die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen wird in der auf Grund meines Erlasses vom 28. 7. 1964 — VII/32 — 23 002/65 — festgestellten Höhe verwendet. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde

gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1963 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;

2. für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Strafanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern — und die Zahl der Kinder unter 16 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

3. für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

4. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1963, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat.

Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 129,— DM festgesetzt.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen werden zu grunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1964;

2. für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1963 bis 30. Juni 1964 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres — in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres — durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Ist ein Hebesatz geändert worden, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr — in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern von dem Halbjahr — an zu grunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;

3. für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge die vom 1. Juli 1963 bis zum 30. Juni 1964 geleisteten Zahlungen. Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltene Säumniszuschläge sowie die Zweigstellensteuer nach § 17 GewStG und die Mindeststeuer nach § 17a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,2 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 174,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 13 bis 16 —

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 101,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,2 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1).

Bei der Berechnung des Ergänzungsansatzes für den Bevölkerungszuwachs gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 sind die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 17. Mai 1939 maßgebend. Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

III. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

Zu § 17 — Polizeikostenzuschüsse

Die Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen in der Fassung vom 10. Juni 1963 (Staatsanzeiger S. 718) werden in Kürze den veränderten Verhältnissen auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) angepaßt und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 18 — Polizeikostenbeiträge

Da nach § 66 Abs. 3 HSOG frühestens im Jahre 1966 Polizeikostenbeiträge anfallen können, erübrigt sich für 1965 eine Regelung in den Ausführungsbestimmungen.

Zu § 19 — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1963 zugrunde gelegt.

Zu § 20 — Erstattung der Aufwendungen für Blinde

Träger der Blindenhilfe ist gemäß § 100 Abs. 1 Ziff. 4 BSHG vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 815) in Verbindung mit § 2 HAG/BSHG vom 28. Mai 1962 (GVBl. 1962 S. 273) der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Die Aufwendungen sind dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zum Jahreschluß nachzuweisen. Sie werden in voller Höhe erstattet. Angemessene Abschlagzahlungen werden vierteljährlich geleistet.

Zu §§ 22 und 42 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 19 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 1710 — 607 des Staatshaushaltsplans 1965 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG) sowie zum Ausgleich von Härten für die Altersversorgung bisheriger ehrenamtlicher Bürgermeister	2 500 000,—
2. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	9 000 000,—
3. Zuschüsse für Maßnahmen der Gemeinden zur Verhütung oder Beseitigung von Hochwasserschäden	500 000,—
4. Ausgleich von Härten gemäß § 42 FAG	5 000 000,—
5. Zuschuß an die Landeshauptstadt Wiesbaden wegen ihrer außergewöhnlichen Belastungen und ihrer besonderen Strukturverhältnisse	2 000 000,—
zusammen	<u>19 000 000,—</u>

Der Krankenhauslasten-Härteausgleich wird durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt. Wegen des besonderen Härteausgleichs nach § 42 wird auf Ziff. I 8 der Anlage zum Haushaltserlaß des Ministers des Innern vom 21. 12. 1964 (StAnz 1965 S. 35) verwiesen.

Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund

Zu § 23 — Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Neue Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Forsten sind in Vorbereitung und werden in Kürze im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 24 — Bau kommunaler Sportanlagen

Im Rahmen des Rot-Weißen Sportförderungsprogramms des Landes Hessen werden auch kommunale Sportanlagen gefördert. Richtlinien hierüber hat der Minister des Innern am 16. März 1961 (StAnz. S. 356) erlassen.

Zu § 25 — Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Landesrichtlinien für Gemeinschaftshäuser in der Fassung des Erlasses vom 23. August 1963 (StAnz. S. 1026). Im Staatshaushaltsplan 1965 sind die bisherigen drei Buchungsstellen (Kap. 1711 — 951 bis 953) zu einer Buchungsstelle (Kap. 1710 — 625) zusammengefaßt.

Zu § 26 — Krankenanstalten und Gesundheitsämter

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Krankenhausfinanzierung vom 21. August 1964 (StAnz. S. 1190).

Zu § 27 — Altenheime

Es gelten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altagestätten und ähnlichen Einrichtungen vom 1. August 1962 (StAnz. S. 1141) in der Fassung vom 9. Juli 1963 (StAnz. S. 843).

Zu § 28 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. November 1963 (StAnz. S. 1431).

Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten die vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 26. Januar 1964 (StAnz. S. 292).

Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund**Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuschüsse und Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen**

Für die Berechnung der Zuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1965 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. 12. 1963 maßgebend.

Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Das Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau umfaßt die bisher bei Kap. 17 12 — 624 und 17 10 — 607 veranschlagten Mittel; neue Buchungsstelle ist Kap. 17 10 — 642. Wegen der Verwendung der Mittel ergeht in Kürze besonderer Erlaß des Hessischen Ministers des Innern.

Zu § 33 — Behebung von Verkehrsnotständen

Die bisher bei den Kapiteln 17 11 — 971, 17 12 — 622 und 623 ausgewiesenen Mittel werden nunmehr zur Verwaltungsvereinfachung im Kap. 17 10 — 643 zusammengefaßt. Der Verwendungszweck ergibt sich aus dem Gesetz. Einzelheiten werden durch Richtlinien geregelt, die der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr in Kürze erläßt.

Zu § 34 — Zweckbestimmung der Landeszuschüsse für den Straßenbau

Auf Ziffer III b der Anlage zum Haushaltserlaß des Ministers des Innern vom 21. 12. 1964 (StAnz. 1965 S. 35) wird verwiesen.

Fünfter Abschnitt: Umlagen der Gemeindeverbände**Zu § 35 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 10 gelten entsprechend.

Abs. 2 Nr. 2 — Der Härteausgleich 1965 auf Grund des § 42 FAG bleibt unberücksichtigt.

Abs. 3—5

- a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.
- b) Wird der Umlagesatz im Laufe des Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 31. August 1965 beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein.
- c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Liegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, sind bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 245 v. H. der vom zuständigen Finanzamt zuletzt festgesetzten Gewerbesteuerbeiträge anzusetzen.

d) Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1964 unter dem Kreisdurchschnitt lagen, sind zu einer Sonderumlage heranzuziehen, wenn das Soll-Aufkommen einer Gemeinde aus Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1964 weniger als 75 v. H. des Aufkommens betrug, das nach dem einfachen Kreisdurchschnitt 1964 (nicht gewogener Kreisdurchschnitt) der Grundsteuerhebesätze und der Gewerbesteuerhebesätze nach Ertrag und Kapital hätte erzielt werden können. Soll-Aufkommen ist das Jahresanordnungs-Soll der Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer nach der Kassenrechnung des Rechnungsjahres 1964 (§§ 85 bis 89 KuRVO).

Umlagegrundlage für die Sonderumlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Realsteueraufkommen 1964 nach den tatsächlichen Hebesätzen der Gemeinde und dem Aufkommen nach den Durchschnittshebesätzen 1964 des Kreises. Der Hebesatz für die Sonderumlage beträgt mindestens 50 v. H., höchstens 150 v. H. des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes. Bei unterschiedlicher Heranziehung der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage ist von dem durchschnittlichen Hebesatz auszugehen. Der Hebesatz für die Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung 1965 bis spätestens 31. August 1965 festzusetzen.

Auf gemeindefreie Grundstücke ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs**Zu § 37 — Kreisausgleichsstock**

Bei der Bemessung des Kreisausgleichsstocks bleibt der Härteausgleich 1965 gemäß § 42 FAG unberücksichtigt.

Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 86 a. a. O.).

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen**Zu § 42 — Sonderhärteausgleich**

Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 22 wird verwiesen.

Zu § 43 —

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1965 sind den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen vom 18. 12. 1964 bekanntgegeben worden. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. Juni 1965 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistungen zu stellen.

Änderungen der beim Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1964 eintreten, bleiben unberücksichtigt.

Wiesbaden, 19. 1. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen

VII/22 — LG 40 006/1965

Der Hessische Minister des Innern

IVc — 33b 020/01

StAnz. 6/1965 S. 179

145

Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 24. November 1964

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Dezember 1964 — P 2101 A — 77 — I 4 — (StAnz. 1965 S. 88)

Zur Behebung von Zweifeln wird dem Abschnitt II Nr. 7 Unterabsatz 1 des Bezugserrlasses folgender Satz angefügt:
„Vorstehende Nr. 5 ist zu beachten.“

Wiesbaden, 20. 1. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2101 A — 77 — I 4

StAnz. 6/1965 S. 179

146

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg.-Bl. 1930 S. 11)

hier: Nichtberücksichtigung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem Siebenten Rentenanpassungsgesetz vom 23. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1085)

Bezug: Erlaß vom 20. März 1964 — P 2174 A (H) — 248 — I 54 — (StAnz. S. 459)

Auf Grund des § 13 des Siebenten Rentenanpassungsgesetzes (7. RAG) vom 23. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1085) bleiben die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leistenden Erhöhungsbeträge der Renten für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1965 bei der Ermittlung des Einkommens in den Fällen unberücksichtigt, in denen die Gewährung oder

die Höhe einer Leistung davon abhängig ist, daß eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

Ich bin damit einverstanden, daß in sinngemäßer Anwendung der vorgenannten Bestimmung die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1965 zu zahlenden Rentenerhöhungsbeträge bei der Berechnung der Gesamtbeträge nach den §§ 8 und 17 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg.-Bl. 1930 S. 11) ebenfalls außer Betracht bleiben.

Ich bitte, die bundesgesetzliche Regelung in den Nachtragsbescheiden an die Zusatzversorgungsberechtigten zum Ausdruck zu bringen.

Wiesbaden, 20. 1. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A (H) — 248 — I 61

StAnz. 6/1965 S. 180

147

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Untersuchungen von Gegenproben durch Gegenprobensachverständige im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950) sind zur Zeit in Hessen folgende Sachverständige für die Untersuchung von Gegenproben von Lebensmitteln widerrufen bestellt:

a) für die chemische Untersuchung

1. Prof. Dr. Böhme, Marburg/Lahn, Marbacher Weg 6
2. Dr. Remigius Fresenius, Wiesbaden, Heinrichsberg 2
3. Dr. Wilhelm Fresenius, Wiesbaden, Kapellenstr. 11-15
4. Dr. Horn, Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus
5. Dr. Alfred Kern, Frankfurt/Main, Siesmeyerstraße 37
6. Dr. Franz Kribben, Limburg/L., Grabenstraße 32
7. Dr. Hans Popp, Frankfurt/Main, Niedenau 40
8. Dr. Bruno Rossmann, Wiesbaden-Sonnenberg, Tengelbachstraße 7
9. Dr. Heinz Schade, Darmstadt, Berliner Allee 9
10. Dr. Hans Schlee, Mörlenbach/Odw.
11. Dr. Hans Hermann Weichel, Darmstadt, Karlstraße 64

b) für die tierärztliche Untersuchung

1. Prof. Dr. Bartels, Gießen/L., Frankfurter Straße 94
2. Dr. Lienhop, Hannover-Kleefeld, Kaulbachstraße 9

c) für die chemische und bakteriologische Untersuchung von Proben von Milch und Milcherzeugnissen

1. Dr. Olav Boysen, Frankfurt/Main, Gärtnerweg 52
2. Dr. Herbert Brand, Kassel, Land- und Forstwirtschaftskammer

Abschließend verweise ich auf meinen Erlaß vom 12. 11. 1962 — VI g — 20 a 02 —, in dem ich auch die von den zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung der anderen Bundesländer ausgesprochene Zulassung von Sachverständigen für das Land Hessen anerkannt habe.

Wiesbaden, 20. 1. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VII e — VI g — 20 a 02 — Nr. 179

StAnz. 6/1965 S. 180

148

Errichtung der Hessischen Bildungsstätte für Jugendarbeit in Wiesbaden

In Wiesbaden wurde mit Wirkung vom 4. 1. 1965 die Hessische Bildungsstätte für Jugendarbeit errichtet, die mir unmittelbar untersteht.

Die Anschrift der Dienststelle lautet:

Hessische Bildungsstätte für Jugendarbeit
62 Wiesbaden, Blücherstraße 68
Fernsprecher Nr. 4 35 38

Wiesbaden, 18. 1. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

StS — Z 1 — 7 b 02 — 13 c

StAnz. 6/1965 S. 180

149

30. Amtsarztlehrgang der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf

Die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, Tel. 34 19 71, führt in der Zeit vom 1. 3. bis 30. 6. 1965

den 30. Amtsarztlehrgang (staatsärztlichen Lehrgang) durch.

Anmeldungen sind möglichst bis zum 10. 2. 1965 an die Akademie zu richten, die auch nähere Auskunft über die Teilnahmebedingungen erteilt. Für fernmündliche Rückfragen steht das Sekretariat der Akademie jeweils von montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr zur Verfügung.

Wiesbaden, 20. 1. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI c (1) — 18 a 08/01

StAnz. 6/1965 S. 180

150

Hessen-Jugendplan;

hier: 8. Jahresförderungsplan Rj. 1965

Bezug: Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. 11. 1963 (StAnz. S. 1431) —

Für die Durchführung des 8. Jahresförderungsplanes (Rj. 1965) gelten ab 1. 1. 1965 die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. 11. 1963 mit den nachstehenden Ergänzungen und Änderungen:

Richtlinie Nr. 4, Teil B, Abschnitt II, Buchstabe D

Der Ziffer 4 wird angefügt:

„d) Arbeitsseminare und Studienfahrten mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen. Eine Einladung durch ausländische Gruppen und eine Begegnung mit diesen ist nicht erforderlich.“

Der Ziffer 7 wird angefügt:

„Bei Maßnahmen gem. Ziff. 4 d beträgt die Beihilfe pro Tag 5,— DM.“

Abschnitt II, Buchstabe E, Ziffer 1 und Buchstabe F, Ziffer 2
Die Zahl „50“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.

Richtlinie Nr. 7, Abschnitt II

Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnehmerkosten setzen sich zusammen aus Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt sowie aus anteilmäßigen Kosten für die Beschäftigung von Betreuungskräften.“

Wiesbaden, 15. 1. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Va/52 J — VIII — 04

StAnz. 6/1965 S. 180

151

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Landesgrundwasserdienst

hier: Beobachtung von Grundwassermeßstellen in Staatswaldungen

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten und des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 18. September 1956 — Ve — 62.8 — 4426/56 — und M-W IV c — 470-2 — (St.Anz. S. 1097), geändert durch Erlaß vom 7. November 1958 Vf — 62.8 — 4165/58 — (St.Anz. S. 1435)

Die hessische Wasserwirtschaftsverwaltung unterhält im Sinne der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 7. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) sowie des § 80 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) einen Landesgrundwasserdienst, der auf die Waldgebiete ausgedehnt werden soll. Um eine ordnungsgemäße Beobachtung der Grundwassermeßstellen in den Staatswaldungen zu gewährleisten, haben die staatlichen Forstämter den mit der Wahrnehmung des Landesgrundwasserdienstes beauftragten Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltung Amtshilfe zu leisten. Die Amtshilfe erstreckt sich auf die wöchentlich einmalige Beobachtung der Meßstellen und die monatliche Meldung der Beobachtungsergebnisse an die Wasserwirtschaftsverwaltung. Die Beobachtung und Meldung obliegt den örtlich zuständigen staatlichen Forstbetriebsbeamten, die diese Tätigkeit nach Weisung der fachtechnischen Dienststelle der Wasserwirtschaftsverwaltung auszuüben haben. Bei Stellenwechsel, Urlaub, Krankheit usw. des zuständigen Forstbetriebsbeamten hat das Forstamt den Nachfolger oder Vertreter entsprechend anzuweisen. Es ist zu gewährleisten, daß keine Lücken in der Beobachtung entstehen.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung wird sich im Bedarfsfall mit den jeweiligen Forstämtern, in deren Dienstbezirk Grundwassermeßstellen notwendig sind, in Verbindung setzen. Je

Forstbetriebsbezirk wird grundsätzlich nicht mehr als eine Meßstelle vorgesehen werden. Die Auswahl der Meßstellen ist nach Möglichkeit so zu treffen, daß die betreffenden Forstbetriebsbeamten sie bei den regulären Revierfahrten und -gängen ohne wesentlichen zusätzlichen Zeitaufwand aufsuchen können. Die Wasserwirtschaftsverwaltung richtet die Grundwassermeßstellen auf ihre Kosten ein und stellt die erforderlichen Meßgeräte, Beobachtungsbücher und Meldekarten zur Verfügung.

Die Forstämter haben die Einrichtung der Grundwassermeßstellen aktenkundig zu machen.

Wiesbaden, 13. 1. 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Vf — 79 c 10.01 — 2135/65 III df — I/110 — 383.07

St.Anz. 6/1965 S. 181

Regierungspräsidenten

152

WIESBADEN

**Einrichtung des Wohnplatzes „Naturfreundehaus“
in der Stadt Königstein im Taunus (Obertaunuskreis)**

In der o. a. Veröffentlichung muß es anstatt Königstein Taunus (Main-Taunus-Kreis) richtig heißen: Königstein im Taunus (Obertaunuskreis)

Wiesbaden, 13. 1. 1965

Der Regierungspräsident

I 2 — 3 — 3 k 06 05 — 1423/64

St.Anz. 6/1965 S. 181

Buchbesprechungen

Hessische Gemeindeordnung und Hessisches Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sowie Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise. Textausgabe mit Einführung von Dr. Karlheinz Müll er. 5. Auflage 1964, 150 Seiten, 3,20 DM, ab 6 Stück 2,80 DM. Richard Boorberg-Verlag, Stuttgart.

Die handliche Taschenausgabe ist jetzt in fünfter Auflage erschienen und — bei unverändertem Preis — um das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise bereichert worden. Die vorangestellte „Einführung in die Probleme des Gemeinderichts“ wurde ebenso wie die abgedruckten Gesetzestexte auf den neuesten Stand gebracht. Sie stellt in gedrängter Form die wichtigsten Grundfragen der Kommunalverfassung auf einprägsame Weise dar und macht in Verbindung mit dem ausführlichen Sachregister das Bändchen vor allem für neugewählte Gemeindevertreter empfehlenswert, die einen ersten Überblick über die gesetzlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit gewinnen wollen.

Regierungsrat Beckmann

Handbuch der kommunalen Redephraxis. Ein Redekurs für kommunale Führungskräfte mit einer Anleitung zur Rede in der Öffentlichkeit, über 50 Musteransprachen zu den verschiedensten Anlässen des kommunalen Lebens und einer Zitatensammlung für die kommunale Redephraxis, bearbeitet von Bürgermeister Dr. Hans Jung. Format 12,1 x 19,3 cm, Plastikumschlag, 238 S., 18,— DM. Buch-Nr. G 0/2. DEUTSCHER GEMEINDEVERLAG GmbH, Köln, Kiel, Hannover, Wiesbaden, Mainz und München, W.-Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Köln.

Das Handbuch ist für den Anfänger und auch für den geübten Kommunalpolitiker ein außerordentlich wertvolles Hilfsmittel. Es bringt eine beachtliche Menge guter Anregungen, es ist eine Fundgrube für geeignete Zitate und es enthält Anleitungen, die in ihrer systematischen Gliederung beispielhaft sind. Das seit langem angelegte Werk füllt eine Lücke in den kommunalpolitischen Schriften aus.

Hervorzuheben ist, daß über den Titel hinausgehend auch vorzügliche Beispiele für schriftliche Erklärungen bei besonderen Anlässen angefügt sind, so u. a. Grußworte in Presse- und Jubiläumsschriften, Glückwunsch-, Belleidschreiben und Nachrufe.

Die klare und verständliche Sprache, die übersichtliche Gliederung, aber auch das handliche Format werden diesen „Redner-Knigge“ sicher zu einem gesuchten und bewährten Hilfsmittel machen.

Es wäre für die weiteren Auflagen allerdings eine Verbesserung, wenn in der Einleitung (so u. a. S. 2 und S. 7) das eine oder andere

Zitat weggelassen würde. Außerdem sollte in einem solchen Buch darauf geachtet werden, daß der Name des Bundeskanzlers Erhard nicht mit „dt“ geschrieben wird (S. 189). Landrat Dr. Günther

Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Ergänzungslieferung Dezember 1964, 232 S. auf Dünndruckpapier, 6,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die vorige Ergänzungslieferung (St.Anz. 1964 S. 996) hatte damit begonnen, in die vorliegende Gesetzessammlung die Änderungen einzuarbeiten, die das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. 2. 1964 für das Versorgungsrecht gebracht hatte. Dieser Gesetzesänderung mußten die Durchführungsverordnungen zum Bundesversorgungsgesetz angepaßt werden. Das ist in der Zwischenzeit geschehen. Wie bei der Besprechung der vorigen Ergänzungslieferung angekündigt, enthält die neue Ergänzungslieferung die Texte dieser Verordnungen.

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. 8. 1964 änderte das Bundesversorgungsgesetz erneut. Auch diese Änderung ist jetzt berücksichtigt. Weiter ist eine neue Zuständigkeitsverordnung abgedruckt (Nr. 71). Die Lieferung enthält ferner die neue Fassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Durchführungsverordnung zu § 10 Abs. 4 Satz 1 SVG vom 20. 8. 1964 (Nr. 222).

Damit ist diese handliche Textausgabe wieder auf den neuesten Stand gebracht. Oberregierungsrat Dr. Reuß

Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961. Kommentar von Min.-Dir. a. D. Fischer-Dieskau, Min.-Dirig. Dr. Pergande, Min.-Rat Dr. Schwender, Loseblattausgabe, 14. Lieferung, 248 Blatt, 36,— DM. Das Gesamtwerk kostet z. Z. in drei Leinenordnern 98,— DM. Die 14. Lieferung ist auch als Broschur unter dem Titel „Die zweite Berechnungsverordnung“ von Pergande/Schwender zum Preise von 36,— DM einzeln lieferbar. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Die 14. Lieferung enthält eine in sich abgeschlossene vollständige Kommentierung der Zweiten Berechnungsverordnung, die deshalb auch ohne weiteres als Kommentar zur Zweiten Berechnungsverordnung gesondert benutzt werden kann.

Unabhängig von der Entwicklung der Wohnungswirtschaft in bezug auf die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung, des Mietpreissetzes und des Mieterschutzgesetzes, wird die Zweite Berechnungsverordnung sicherlich noch für lange Zeit ihre Bedeutung behalten,

weil sie ihre Grundlage in dem Recht der Förderung des sozialen Wohnungsbaues hat und darüber hinaus auch für alle Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen anzuwenden ist.

Abgesehen hiervon hat sie für den Wohnungsneubau insofern generelle Bedeutung, als sie die Grundlagen für die Berechnung der sogenannten Kostenmiete enthält, deren Errechnung schon aus Kalkulationsgründen für jeden Bauherren wichtig ist.

Die Einarbeitung der Rechtsprechung und der Literatur machen die Kommentierung für die Praxis besonders wertvoll.

Oberregierungsrat V e t t e r

Allgemeines Staatsrecht und Bundesstaatsrecht von Dipl.-Komm. Josef Pütz, Dozent an der Verwaltungsschule Düren 1964. 5. erweiterte Auflage, 104 Seiten, DIN A 5, kart., 4,80 DM, Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Das hier zu besprechende Buch ist ein sehr kurz gefaßter Grundriß. In seinem ersten Teil erläutert der Verfasser die wichtigsten Begriffe des allgemeinen Staatsrechts. Im zweiten Teil gibt er den wesentlichen Inhalt des Grundgesetzes wieder.

Das Buch soll der Ausbildung des Nachwuchses dienen. Es soll vor allem „den jungen Dienstkräften dazu dienen, sich ein Grundwissen auf dem Gebiet des allgemeinen Staatsrechts anzueignen“ und die Arbeit an den Verwaltungsschulen unterstützen und erleichtern (S. 5). Es ist gewiß notwendig, hierfür zunächst einmal die Begriffe zu erläutern und den wesentlichen Inhalt des Grundgesetzes wiederzugeben. Insbesondere das Zusammenspiel der Bundesorgane erläutert der Verfasser in einigen sehr deutlichen Schautafeln (S. 82, 83, 86; vgl. auch S. 38, 96). Ohne Kenntnis dieser Begriffe kann man nicht weiter in die Probleme eindringen. Als Vorbereitung hierfür ist eine so kurze Darstellung daher erforderlich. Sie birgt aber auch Gefahren in sich. Allgemein sehe ich sie darin, daß ein solcher Grundriß die Vor- und Nachteile der verschiedenen Regelungsmöglichkeiten nicht gegeneinander abwägen kann. So hat der Verfasser z. B. die Grundsätze der Mehrheitswahl und der Verhältniswahl geschildert (S. 19 f.), deren mögliche Auswirkungen und die politischen Ausgangspunkte aber nicht erwähnt. Im einzelnen führt die Knappheit der Darstellung bisweilen dazu, daß die Gewichte nicht ganz korrekt verteilt werden oder daß sachlichen Fragen aus dem Wege gegangen werden muß. So heißt es z. B. bei Erörterung des Bundesstaates im allgemeinen Teil (S. 43), der Gesamtstaat könne bestimmte Gebiete der Gesetzgebung ausschließlich für sich in Anspruch nehmen; die anderen überlasse er den Mitgliedstaaten. Dem allgemeinen Staatsrecht entspricht es wohl eher zu sagen, die Mitgliedstaaten überließen dem Bund bestimmte Gesetzgebungskompetenzen. Im übrigen könnte man unter „Gesamtstaat“ die Kombination von Bund und Ländern verstehen.

Die Knappheit der Darstellung muß notwendigerweise auch zu Formulierungen führen, die zwar im Grundsatz richtig sein mögen, von denen es aber wesentliche Ausnahmen gibt. So heißt es auf S. 52 z. B., in Amerika kenne man die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht nicht. Man kennt aber eine Unterscheidung zwischen gouvernementaler und proprietärer Tätigkeit der öffentlichen Hand und erreicht damit in mancherlei rechtlichen Zusammenhängen einen ähnlichen Erfolg wie das deutsche Recht mit seiner Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht.

Das Buch kann der ersten Information über die Begriffe des allgemeinen Staatsrechts und über wesentliche Grundsätze des in der Bundesrepublik geltenden Verfassungsrechts dienen.

Oberregierungsrat Dr. R e u ß

Bau- und Betriebsvorschriften für Fliegende Bauten von Robert Nowak, Reglerungsbaurat, 1964. 308 S., DIN-B-6-Format, Plastikband, 27,— DM. Verlag W. Bertelsmann KG., Bielefeld.

„Fliegende Bauten“ sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu gehören u. a. Zelte, Tribünen und vor allem die verschiedenartigsten und immer wieder in neuen Spielarten vorkommenden Jahrmärktsbauten vorwiegend maschineller Art, wie Achterbahnen, Autopister, Luftschaukeln, Karusselle, Riesenräder, Rotore, aber auch

Buden. Für diese baulichen Anlagen — mit Ausnahme der Wanderzirkusse — gab es bis vor einigen Jahren noch keine einheitlichen Regelungen. Lediglich in Großstädten mit entsprechend großen Festplätzen waren örtliche Festplatzordnungen (z. B. für das Münchener Oktoberfest) vorhanden. Diese Festplatzordnungen, des weiteren Sonderregelungen für bestimmte Arten gefährlicher fliegender Bauten (z. B. für Schießbuden) und schließlich zahlreiche Einzelerlasse bildeten die Quellen, aus denen in den Jahren 1959 bis 1961 die „Richtlinien für den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten“ entwickelt wurden.

Die Richtlinien wiederum bilden das Kernstück der vorgenannten Textsammlung einschlägiger behördlicher und anderer Bestimmungen. Die Sammlung ist durch Einführungserrlässe einiger Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen), durch DIN-Normen statischen Inhalts oder auch über Teilgebiete des Gesamtkomplexes (z. B. über Stahlbleche, Trag- und Abspannseile, Drahtseilspleiße, Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsfarben und -zeichen sowie über Leucht-, Brenn- und Lösungspetroleum) ergänzt und durch elektrotechnische Bestimmungen über Beleuchtungs- und elektrische Anlagen sowie durch Unfallverhütungsvorschriften für Zirkus- und Schaustellerbetriebe erweitert. In einem Anhang sind auszugswise gesetzliche Vorschriften, auf die sich die Richtlinien gründen, wiedergegeben. Eine zeitliche Übersicht über die bisher auf diesem Gebiet erlassenen Verwaltungsanordnungen und ein Stichwortverzeichnis runden die Sammlung ab.

Die Richtlinien sind gegliedert in „Begriffe und Geltungsbereich“, „Bauvorschriften“, „Aufstellungsgelände“, „Auf- und Abbau“ und „Betriebsvorschriften“. Neben den für fliegende Bauten besonders wichtigen Abschnitten hinsichtlich des immer wieder wechselnden Aufstellungsgeländes und des häufigen Auf- und Abbauvorganges für jeweils dieselbe bauliche Anlage sind in den beiden großen Abschnitten „Bauvorschriften“ und „Betriebsvorschriften“ die unterschiedlichen Anforderungen an die fliegenden Bauten selbst geregelt. Nacheinander werden in eigenen Unterabschnitten die Tribünen und die „Geschäfte“ im Sinne der Schaustellersprache, nämlich die Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte und auch die Schießgeschäfte, unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt.

Die Einführungserrlässe beruhen auf einem einheitlichen Muster, sind aber notwendigerweise auf das Landesrecht abgestellt und enthalten Verwaltungsanordnungen umfassender Art. Sie sind insbesondere deshalb von Bedeutung, weil es die Eigenart der fliegenden Bauten mit sich bringt, daß sie im Gegensatz zu den ortsfesten Bauten ihren Standort und damit auch den Geltungsbereich der Landesgesetze wechseln. — In den DIN-Normen sind, wie üblich, technische Einzelheiten geregelt; das gleiche gilt für die VDE-Bestimmungen auf dem besonderen Gebiet der Elektrotechnik. — Die Unfallverhütungsvorschriften schließlich haben den Schutz der Beschäftigten zum Gegenstand, dem im Bereich der fliegenden Bauten ebenfalls besonderes Gewicht beizumessen ist, weil außer dem sogenannten Stammpersonal das übrige Personal immer an Ort und Stelle angeworben wird und deshalb mit dem fliegenden Bau nicht von vornherein vertraut ist.

Die Textsammlung erhält ihren besonderen Wert dadurch, daß sich bisher keine vergleichbare Veröffentlichung auf dem Markt befand, obwohl gerade auf diesem Gebiet, das in puncto Sicherheit und Ordnung nur von wenigen Fachleuten beherrscht wird, im allgemeinen viel Unkenntnis und daher Unsicherheit besteht. Um so verdienstvoller erscheint es daher, daß mit dieser Sammlung, die in handlichem B 6-Format und mit dreifarbigem Plastik-Einband herausgekommen ist, dem Kreis der Fachleute auf Behördenseite, aber auch auf der Seite der Hersteller und nicht zuletzt der Betreiber ein Handbuch zur Verfügung steht, in dem die Sicherheitsbestimmungen in der derzeit möglichen Vollständigkeit zu finden sind.

Aus der Erst- und Einmaligkeit der Situation dürfte es ausreichend klar sein, daß die Sammlung „Fliegende Bauten“ schon eine weite Verbreitung gefunden hat. Unabhängig davon kann aber festgestellt werden, daß wahrscheinlich immer noch zu wenig Interessierte von dem Bestehen dieses Handbuches wissen und einen Hinweis darauf begrüßen werden, weil mit dieser Sammlung — mehr als oft leichtin behauptet wird — eine fühlbare Lücke, wenn auch auf einem Sondergebiet geschlossen worden ist.

Oberregierungsbaurat S c h e i d

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1965

Montag, den 8. Februar 1965

Nr. 6

Gerichtsangelegenheiten

366

Als Rechtsbeistand zugelassen

R 467: Der Steuerbevollmächtigte Dieter Ruppert in Wiesbaden-Erbenheim, Tempelhofer Straße 72, ist heute von mir als Rechtsbeistand auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten) für Wiesbaden zugelassen worden.

62 Wiesbaden, 28. 1. 1965

Der Landgerichtspräsident

367

Aufgebote

F 29/64 — **Aufgebot:** Die Eheleute Landwirt Bernhard Ewald und Elfriede geb. Malkus — als Gesamtberechtigte —, wohnhaft in Schlierbach, Haus Nr. 52 — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken (Bez. Kassel) —, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Waltersbrück Band 9 Blatt 223 auf den Namen der verstorbenen Maria Ewald geb. Bindhammer aus Schlierbach, Haus Nr. 52, eingetragenen ideellen Hälfte des Grundstücks

Flur 12, Flurstück 18, Acker, Das Görzhäuser Feld, 17,73 Ar groß, beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 25. März 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Krausgasse Nr. 30, Obergeschoß, Zimmer Nr. 13, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

3587 Borken (Bz. Kassel), 21. 1. 1965

Amtsgericht

368

F 8/64 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Maria Elisabeth Baldauf geborene Fuchs in Neukirchen, Krs. Hünfeld, Hs. Nr. 4, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Rhina Band 2 Artikel 51 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Rhina Flur 2 Flurstück 19 Ackerland, Der Klaprain = 18,56 Ar beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, Schuhmacher Adam Willhardt zu Neukirchen, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. April 1965 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 9. 12. 1964

Amtsgericht

369

3 F 1/65 — **Aufgebot:** Herr Karl Koch aus Usseln (Kreis Waldeck) hat das Aufgebot des angeblich in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Usseln Band 13 Blatt 374 in Abt. III Nr. 11 für den Bauunternehmer Karl Fingerhut in Usseln eingetragene,

mit 10% verzinsliche Grundschuld von 3000,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Mai 1965 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

354 Korbach, 21. 1. 1965

Amtsgericht

370

Beschluß

F 23/64 — **Aufgebot:** Der Landwirt Josef Reus, wohnhaft in Bad Salzschlirf, Fuldaer Straße 298, hat gemäß § 927 BGB beantragt, die Eigentümer der in der Gemarkung Landenhausen und Angersbach belegenen, im Grundbuch von Landenhausen Blatt 355 und Angersbach Blatt 458 verzeichneten Grundstücke:

a) Landenhausen Blatt 355:

Flur VIII, Nr. 17, Holzung am Söderberg, 49,54 Ar,

Flur VIII, Nr. 18, Ackerland am Söderberg, 5,68 Ar, Holzung daselbst, 69,01 Ar;

b) Angersbach Blatt 458:

Flur XI, Nr. 76, Holzung am Söderberg, 23,57 Ar,

zur Zeit eingetragen auf a) Joseph Reus in Bad Salzschlirf, b) dessen Ehefrau Karolina Theresia geb. Bornträger, daselbst, zu 1/77 Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft im Wege des Aufgebotsverfahrens auszuschließen.

Die eingetragenen Eigentümer sind beide verstorben. Die Erben sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 4. Mai 1965, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

648 Lauterbach (Hessen), 28. 1. 1965

Amtsgericht

371

Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 313: Eheleute Georg Heinrich Hermann Schlemmer, Metzgermeister in Alsfeld, und Inge geborene Müller.

Durch Vertrag vom 4. Januar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 27. 1. 1965

Amtsgericht

372

GR 280 — Wenzel, Martin, Maurer und Ingrid, geb. Maikranz in Schenkklengsfeld.

Durch Vertrag vom 23. Dezember 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 22. 1. 1965

Amtsgericht

373

Neueintragungen

GR 1114 — 7. 1. 1965: Beutler, Klaus Moritz, Kaufmann in Oberursel/Ts., Weingärtenstraße 18, und Annelotte, geb. Wiese, daselbst.

Durch Vertrag vom 27. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1115 — 18. 1. 1965: Kresse, Erich Paul, Flugzeugmechaniker in Bad Homburg v. d. H., Sodener Straße 1, und Wilma Gertrud Klara Anna, gesch. Drosdek, geb. Eckhardt.

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 27. 1. 1965

Amtsgericht

374

Neueintragung

GR 225 — 26. Januar 1965: Eheleute Werkzeugmacher Karlheinz Schwarz und Friseurmeisterin Liane, geb. Sturm, beide in Wehen (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 7. Januar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 26. 1. 1965

Amtsgericht

375

Neueintragung

GR 797 — 28. 1. 1965: Schmied Jakob Willi Biebesheimer und Ehefrau Maria, geb. Schambach, beide in Einhausen.

Durch Vertrag vom 15. Januar 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 28. 1. 1965

Amtsgericht

376

GR 1082 — 29. Dezember 1964: Die Eheleute Franz Karl Loritz, Schausteller, Darmstadt-Eberstadt, und Anna, geb. Werner, daselbst, haben durch Vertrag vom 26. November 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1083 — 29. Dezember 1964: Die Eheleute Fritz-Adolf Günter Riegel, Kaufmann, Nieder-Ramstadt, und Gisela, geb. Eissenhauer, daselbst, haben durch Vertrag vom 13. Juli 1961 Gütertrennung vereinbart.

GR 1084 — 29. Dezember 1964: Die Eheleute Dipl.-Ing. Hans Günther Hofmann, Architekt, Darmstadt, und Magdalene, geb. Rühl, daselbst, haben durch Vertrag vom 4. Dezember 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1085 — 6. Januar 1965: Die Eheleute Georg Brecht, Werkmeister, und Margarete, geb. Wiemer, beide wohnhaft in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 8. Dezember 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1086 — 7. Januar 1965: Die Eheleute Herbert Feick, Architekt, und Gerlinde Marie, geb. Kistingner, beide wohnhaft in Escholbrücken, haben durch Vertrag vom 21. November 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1087 — 21. Januar 1965: Die Eheleute Alfred Dietrich, Kaufmann, und Gisela Brigitte, geb. Gorr, beide wohnhaft in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. September 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1088 — 29. Januar 1965: Die Eheleute Dieter Herbert Lauck, Berufssoldat, und Käte, geb. Darmstädter, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 12. Dezember 1964 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 29. 1. 1965 Amtsgericht

377

5 GR 1174 — 20. 1. 1965: Alfred Pürschel, Landwirt in Niesig, Krs. Fulda, und Agnes, geb. Petruschke.

Durch notariellen Vertrag vom 28. November 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann.

Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1175 — 20. 1. 1965: Erwin Braun, Kraftfahrer in Petersberg, Krs. Fulda, und Margot, geb. Wehner.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann.

Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1176 — 20. 1. 1965: Ewald Schneider, Postschaffner in Bronnzell, Krs. Fulda, und Paula, geb. Bockmühl.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann.

Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den Abkömmlingen fort.

5 GR 1177 — 20. 1. 1965: Werner Marquardt, Molkereibesitzer in Hainzell, Krs. Fulda, und Therese, geb. Rössel.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 28. 1. 1965 Amtsgericht, Abt. 5

378

5 GR 1178 — 28. 1. 1965: Wilhelm Rauscher, Kaufmann in Fulda, und Ursula, geb. Kamper.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Januar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 28. 1. 1965 Amtsgericht, Abt. 5

379

GR 223: Assistenzarzt Dr. med. Jochen Thierfelder und Maximiliane Thierfelder geb. Höfer in Gelnhausen, Herzbachweg 14d.

Durch Vertrag vom 5. Januar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 21. 1. 1965 Amtsgericht

380

41 GR 978 — 15. 1. 1965: Der Buchhalter Josef Alraum und Else, geb. Diehl in Hanau haben durch Vertrag vom 22. 10. 1964 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 29. 1. 1965 Amtsgericht

381

GR 294 — Eheleute Bauer Franz Josef Wingenfeld und Maria Martha Pauline geb. Flügel in Setzelbach, Krs. Hünfeld:

Durch Vertrag vom 16. November 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 19. 1. 1964 Amtsgericht

382

8 GR 423 — 21. Januar 1965: Eheleute Kaufmann Alfred Klaus Rothe und Wilma Elisabeth, geb. Seikel, beide in Kelkheim (Taunus) wohnhaft.

In der notariellen Urkunde vom 16. 9. 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 21. 1. 1965 Amtsgericht

383

GR 241 — 15. 1. 1965: Eheleute Arbeiter Wolfgang Reis und Frau Helga, geb. Lau, beide wohnhaft in Korbach, Arolser Landstraße Nr. 19.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 27. 1. 1965 Amtsgericht

384

GR 241 A — 20. 1. 1965: Eheleute kfm. Angestellter Helmut Bödefeld und Frau Ruth, geb. Gnass, beide wohnhaft in Korbach, Lilienstraße Nr. 18.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 27. 1. 1965 Amtsgericht

385

GR 242 — 20. 1. 1965: Eheleute Kaufmann Helmut Geisendorf und Frau Christel, geb. Kallweit, beide wohnhaft in Korbach, Eidingerhäuser Weg Nr. 44.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 27. 1. 1965 Amtsgericht

386

Neueintragung

GR 275 — 13. 1. 1965: Eheleute Fertigungsingenieur Jürgen Hardo Mitze und Marika Mitze, geborene Buschhaus, Geisenheim am Rhein.

Durch notariellen Vertrag vom 6. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdesheim (Rhein), 13. 1. 1965 Amtsgericht

387

GR 160 — 21. Januar 1965: Eheleute Landwirt Kurt Schneider und Edith Anna, geb. Schleich, in Wüstwillenroth Hs. Nr. 12.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Dezember 1964 ist Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB vereinbart.

648 Wächtersbach, 20. 1. 1965 Amtsgericht

388

GR 373: Becker, Hans-Werner, Heizungsbaunternehmer, Weilburg, und Inge Anneliese, geb. Winkel.

Durch notariellen Ehevertrag vom 11. Januar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 22. 1. 1965 Amtsgericht

389

GR 2592 A — 6. 1. 1965: Rathgeber, Friedrich, gen. Fritz, und Irma, geb. Jacob, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1964 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 2634 A — 6. 1. 1965: Feuerbach, Georg und Ingrid, geb. Matz, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2635 A — 6. 1. 1965: Drechsel, Hans Gerhard, selbständiger Handelsvertreter, und Lore, geb. Wichmann, Hausfrau, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2636 A — 18. 1. 1965: Schmid, Ottmar, Berufsberater, und Karin Schmid, Angestellte, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2637 A — 22. 1. 1965: Krämer, Karl Wilhelm, und Ursula, geb. Dragesser, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 27. November 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2638 A — 22. 1. 1965: Toffolo, Angelo (Engelbert), Bauunternehmer, und Wilhelmine, geb. Menges, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2639 A — 25. 1. 1965: Buchna, Hans Peter, Verlagskaufmann, und Gisela, geb. Euler, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2640 A — 26. 1. 1965: Lommel, Adam August, Beamter, und Eleonore Renate Katharina Luise, geb. Lerbs, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 27. 1. 1965 Amtsgericht

390

Vereinsregister

Auflösung

VR 87: Unterstützungsverein der Belegschaft der Firma Georg Braun Kom.-Gea. e. V. Bad Hersfeld:

Durch Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 7. Dezember 1964 — VR 87 — ist dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen.

643 Bad Hersfeld, 21. 1. 1965 Amtsgericht

391

VR 139 — 26. 1. 1965: Unterstützungs-einrichtung für die Betriebsangehörigen der Firma Benner & Co. KG. in Wallau. Sitz: Wallau (Lahn).

356 Biedenkopf, 26. 1. 1965 Amtsgericht

392

Neueintragung

VR 54 — 6. 1. 1965: In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Fußballsportverein 1946 Wolf in Wolf.

647 Büdingen, 28. 1. 1965 Amtsgericht

393

Neueintragung

VR 124: Angelsportverein Gondsroth e. V. in Gondsroth.

646 Gelnhausen, 21. 1. 1965 Amtsgericht

394

Neueintragung

VR 134 — 23. 1. 1965: Verein der Freunde der St. Ursulaschule zu Geisenheim/Rh. e. V. mit Sitz in Geisenheim.

622 Rüdesheim (Rhein), 23. 1. 1965 Amtsgericht

395

Neueintragung

VR 64: Schützenverein 1929 Wolfenhausen (Oberlahnkreis).

6251 Runkel (Lahn), 21. 1. 1965 Amtsgericht

396**Neueintragung**

VR 988 — 13. 1. 1965: Bund der Wasser- und Kulturbauingenieure — Landesverband Hessen, Sitz: Wiesbaden.

Auflösung

VR 788 — 13. 1. 1965: Schwabe-Unterstützungskasse, Sitz: Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 27. 1. 1965 **Amtsgericht**

397 Vergleiche — Konkurse

61 N 49/63: Im Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Huxhorn, Pfungstadt, Sandstraße 55, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin bestimmt auf Montag, den 8. März 1965, um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, II, Stockwerk, Zimmer 607.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt, Zimmer 605, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

61 Darmstadt, 27. 1. 1965

Amtsgericht — Abt. 61

398

81 N 20/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Hermann Dietrich, Inhaber eines Hoch- und Tiefbaugeschäfts, Frankfurt (Main), Eulengasse 80, und Düdelsheim (Obersachsen), wird heute, am 26. Jan. 1965, um 13.50 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Frankfurt/Main-Niederad, Rennbahnstraße 6, Tel.: 67 33 57 und 67 22 28.

Konkursforderungen sind bis zum 28. 2. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. März 1965, um 9.30 Uhr. Prüfungstermin: 9. April 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 27. 1. 1965

Amtsgericht, Abteilung 81

399

81 N 359/64 — Konkursverfahren: Durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 14. 12. 1964 wurde der Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt (Main) vom 25. 11. 1964, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Adolf Mink in Frankfurt (Main), Hansa-Allee 8, eröffnet wurde, wieder aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 26. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

400**Beschluß**

81 N 346/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der H. Ross & Co. GmbH., Frankfurt (Main), Bockenheimer Anlage 7, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 25. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

401

81 N 109/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gerd Müller & Co. K.-G. i. L., Frankfurt am Main, Eckenheimer Landstr. 366, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 10 862,67 DM zur Verfügung. Von diesem Betrag gehen noch die Kosten des Verfahrens ab.

Nachdem die Vorrechtsgläubiger befriedigt sind, sind noch zu berücksichtigten nichtvorrechtigte Forderungen in Höhe von 58 720,17 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt (Main), 26. 1. 1965

Der Konkursverwalter

Helmut Burghardt, Rechtsbeistand

402

2 N 6/65 — Konkursverfahren: Firma Haushaltsschnelldienst GmbH:

Am 28. Januar 1965 ist ein allgemeines Veräußerungsrecht erlassen.

608 Groß-Gerau, 28. 1. 1965 **Amtsgericht**

403

50 VN 1/65 — Vergleichsverfahren: Die offene Handelsgesellschaft August Philipp Krumm oHG., Lebensmitteleinzelhandels-geschäfte, Kassel, Bürgermeister-Brunner-Straße 9—11, hat durch einen am 28. Januar 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Volkswirt Dr. Walther Meyer-Hilgenberg, Kassel-Wilhelmshöhe, Kuhbergstraße 3, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 29. 1. 1965

Amtsgericht

404

7 N 10/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Ludwig Wanwitz, Großhandel mit Installationsartikeln, Herden, Öfen und sanitären Anlagen, in Viernheim, Weingartenstraße 33, wird heute, am 25. Januar 1965, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er dies wegen nachgewiesener Überschuldung beantragt hat.

Der Rechtsanwalt Horn in Viernheim, Kettelerstraße 36, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 17. März 1965 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Mittwoch, den 24. März 1965, um 9.00 Uhr vor dem unter-

zeichneten Gericht in Lampertheim, Bürstädter Str. 1, Zimmer Nr. 10, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. März 1965 Anzeige zu machen.

684 Lampertheim, 25. 1. 1965 **Amtsgericht**

405

6 N 9/58 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Peter Arnold Nachf. KG., Limburg, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 15. 2. 1965 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 14, bestimmt.

625 Limburg (Lahn), 22. 1. 1965

Amtsgericht

406

7 VN 1/65 — Vergleichsverfahren: Die Firma Union Wand und Regal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neu-Isenburg, Offenbacher Straße 113, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Dr. Ernst Scheld, hat durch einen am 22. Januar 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Brill in Frankfurt a. M., Zeil 45, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Es wird gegen die Schuldnerin heute um 12.30 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 59 ff. VerglO.).

Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen (§§ 12, 57 ff. VerglO.).

605 Offenbach (Main), 25. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

407

7 N 5/65 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 8. November 1964 in Neu-Isenburg II, Am Forsthaus Gravenbruch 49, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Herbert Alfons Kurt Walther wird heute, am 25. Januar 1965, nachmittags 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß nach den Angaben des Nachlaßpflegers und nach der Überzeugung des Gerichts überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt Dr. Gotthard Berndt, Neu-Isenburg, Hugenottenallee 50, Tel. 2554, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1965 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl

eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 10. März 1965, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, Zimmer 34, 1. Stock, Termin anberaumt.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. Februar 1965.

605 Offenbach (Main), 25. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

408

Beschluß

62 N 32/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. September 1962 verstorbenen Maklers Artur Lemke, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Taunusstraße 31, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den 8. März 1965 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtstraße 2, Zimmer 249.

62 Wiesbaden, 27. 1. 1965

Amtsgericht

Berichtigende Wiederholung

(StAnz. 4/1965 — Veröff.-Nr. 238)

50 N 10/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Margarete Schmidtke, geb. Görs, Kassel, Goethestraße 112, Alleininhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Kasseler Konzertbüro Erich Schmidtke, Kassel, Kurfürstenstraße 8, steht Schlußtermin an am 18. Februar 1965, um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

409

4 K 14/64: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 41, Blatt 2342, eingetragenen Grundstücke

Nr. 6, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 352/13, Hof- und Gebäudefläche, Grafenstraße 3, Größe 11,81 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 353/6, Gartenland, Im Bieden-kammer, 4,48 Ar,

sollen am 31. März 1965 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Internatsleiter Martin Röhrig, Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 26. 1. 1965

Amtsgericht

410

4 K 42/64: Das im Grundbuch von Klein-Hausen, Band 19, Blatt 1099, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 7, Flurstück 124, Grünland, Die Herrenwiese, 17,46 Ar,

soll am 31. März 1965 um 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Franz Gallei in Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 26. 1. 1965

Amtsgericht

411

K 19/64: Die im Grundbuch von Wallau, Band 19, Blatt 724, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Wallau

lfr. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 1, Ackerland auf der süßen Wiese, 13,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 69, Ackerland auf dem Roßberg, 10,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 39, Grünland auf der Struth, 9,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 27, Flurstück 181/69, Ackerland auf der Hohle, 10,29 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 178/48, Grünland über der Stäckerschen Mühle, 10,71 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 173/21, Hof- und Gebäudefläche Birkenweg Nr. 20, 7,20 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 23, Flurstück 12, Ackerland vorm Tälchen, 7,96 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 23, Flurstück 30, Grünland im Lehacker, 22,24 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 23, Flurstück 13, Ackerland vorm Tälchen, 8,00 Ar,

Gemarkung Weifenbach

lfd. Nr. 11, Flur 14, Flurstück 29, Grünland in dem Graubach, 16,81 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 51, Wald (Holzung) auf dem Läusefeld, 9,75 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 109, Wald (Holzung) auf dem Läusefeld, 10,44 Ar,

sollen am Montag, dem 22. März 1965, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Anna Christmann geb. Hainbach in Wallau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 1000 für Nr. 1, DM 750 für Nr. 2, DM 450 für Nr. 3, DM 1000 für Nr. 4, DM 1000 für Nr. 5, DM 37 000 für Nr. 7, DM 1000 für Nr. 8, DM 2200 für Nr. 9, DM 500 für Nr. 10, DM 1600 für

Nr. 11, DM 450 für Nr. 12, DM 500 für Nr. 13.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 22. 1. 1965

Amtsgericht

412

Beschluß

6 K 6/64: Das im Grundbuch von Germerode, Band 40, Blatt 1354, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 55, Gemarkung Germerode, Flur 18, Flurstück 63/5, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse Nr. 2, Größe 11,72 Ar, soll am Mittwoch, 24. März 1965, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Eduard Linker, Germerode, Kirchgasse 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 27 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 21. 1. 1965

Amtsgericht

413

84 K 87/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sindlingen, Band 65, Blatt 1776, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sindlingen, Flur 19, Flurstück 83, Acker durch den schmalen Weg, 4,24 Ar,

am 7. April 1965 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Erika Lörzer, geb. Eckel in Frankfurt (Main) - Sindlingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 8

414

84 K 70/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 43, Blatt 1792, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrad, Flur 14, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche Glaserstraße 3, Größe 2,75 Ar,

am 7. April 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Sept. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gärtner Friedrich Huber und Luise, geb. Scondo, Frankfurt (Main) - Oberrad, als Miteigentümer kraft ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 8

415

3 K 17/63: Die im Grundbuch von Elz, Band 55, Blatt 2183, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Elz, Flur 19, Flurstück 334, Gartenland, Verdellmannstraße, 5,65 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Elz, Flur 19, Flurstück 335, Hof- und Gebäudefläche, Verdellmannstraße 3, Größe 5,54 Ar,

sollen am 9. April 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 6, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Witwe des Korrespondenten Karl Crecelius, Katharina, geb. Trunk, Elz, 2. Karl Reinhard Wilhelm Crecelius, Elz, zu 1 und 2: in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 25. 1. 1965 **Amtsgericht**

416

5 K 10/64: Das im Grundbuch von Mademühlen, Band 19, Blatt 656, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Mademühlen, Flur 30, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße, 4,00 Ar,

soll am 28. Juni 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ingenieur Werner Braun und Magdalene, geb. Lauer, in Mademühlen je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 10. Dezember 1964 auf 40 960,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 25. 1. 1965 **Amtsgericht**

417

2 K 11/64: Die im Grundbuch von Hofgeismar Band 52, Blatt 2554, eingetragenen Grundstücke

Nr. 3, Gemarkung Hofgeismar, Flur 13, Flurstück 60/33, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg Nr. 16, Größe 3,87 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Hofgeismar, Flur 13, Flurstück 62/34, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 16, Größe 11,34 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Hofgeismar, Flur 13, Flurstück 38, Hofraum Bleichenstraße, Größe 0,07 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Hofgeismar, Flur 13, Flurstück 61/33, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg Nr. 16, Größe 2,18 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Hofgeismar, Flur 13, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 14, Größe 2,94 Ar,

sollen am 1. April 1965 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Hilde Tyrok, geb. Lindhorst, in Hofgeismar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 29. 1. 1965 **Amtsgericht**

418

51 K 78/64: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 99, Blatt 2698, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 15, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 110/5, Lieg. B 702, Geb. B. 883, Hof- und Gebäudefläche, Kattenstraße 10, Größe 6,92 Ar,

soll am 13. April 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Oktober 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Walter Hamann in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 25. 1. 1965 **Amtsgericht**

419

51 K 83/64: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Wahlershausen, Band 27, Blatt 659, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wahlershausen, Flur 15, Flurstück 2/11, Lieg. B. 512, Geb. B. 838, Hof- und Gebäudefläche, Löwenburgstraße 3, Größe 8,44 Ar,

soll am 30. März 1965 um 9.45 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. November 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Wilhelm Barth in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 1. 1965 **Amtsgericht**

420**Beschluß**

K 4/64: Die im Grundbuch von Oedelsheim, Band 34, Blatt 722, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Heuberge 197, Größe 15,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oedelsheim, Flur 2, Flurstück 126/1, Unland (Hecke) Hinterm Roth, 13,50 Ar,

sollen am 13. April 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Maria Kahlmann, geb. Dax, in Hann.-Münden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3522 Karlshafen, 19. 1. 1965 **Amtsgericht**

421**Beschluß**

7 K 45/64: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 38, Blatt 4731, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur IV, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche Wachthaustr. 11, Größe 9,11 Ar,

soll am Mittwoch, 7. April 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Strubel in Lampertheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 110,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 22. 1. 1965 **Amtsgericht**

422**Beschluß**

7 K 38/64: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 43, Blatt 2992, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 7, Flurstück 179/3, Hof- und Gebäudefläche Poststraße 22, Größe 3,42 Ar,

soll am Mittwoch, 28. 4. 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gutshalk Johannes VIII. in Lampertheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 26. 1. 1965 **Amtsgericht**

423**Beschluß**

7 K 42/65: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 83, Blatt 4131, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur II, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 112, Größe 70,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Flur II, Flurstück 97, Ackerland, in den Waldgärten, 25,13 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 31. 3. 1965, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Karl Dreesch in Bürstadt zu $\frac{1}{2}$, 2. Elfriede Grieshaber, Bürstadt, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 29. 1. 1965 **Amtsgericht**

424

Beschluss

7 K 37/64: Die im Grundbuch von Wollmar, Blatt 1235, eingetragenen Grundstückshälften des Landwirts Ernst Zimmer,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wollmar, Flur 2, Flurstück 94, Lieg.-B. 348, Acker, Atzel, 59,10 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wollmar, Flur 15, Flurstück 45, Lieg.-B. 348, Acker, Hohlheide, 86,53 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wollmar, Flur 15, Flurstück 34, Lieg.-B. 348, Acker, Hinter dem Loh, 95,06 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wollmar, Flur 17, Flurstück 47, Lieg.-B. 348, Acker, Im langen Grund, 80,60 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wollmar, Flur 17, Flurstück 48, Lieg.-B. 348, Grünland, daselbst, 119,08 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wollmar, Flur 17, Flurstück 75, Lieg.-B. 348, Grünland, daselbst, 15,25 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Wollmar, Flur 21, Flurstück 19, Lieg.-B. 348, Garten, Unter dem Weinsberg, 4,35 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Wollmar, Flur 3, Flurstück 135/2, Lieg.-B. 348, Weg, im Dorf, 0,06 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Wollmar, Flur 3, Flurstück 135/4, Lieg.-B. 348, Garten, im Dorf, 0,24 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Wollmar, Flur 3, Flurstück 127/1, Lieg.-B. 348, Weg, im Dorf, 0,47 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Wollmar, Flur 3, Flurstück 127/2, Lieg.-B. 348, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse Nr. 33, Größe 8,67 Ar

lfd. Nr. 30, Gemarkung Wollmar, Flur 2, Flurstück 27/1, Lieg.-B. 348, Acker, Hainbuchenacker, 117,16 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Wollmar, Flur 20, Flurstück 40/1, Lieg.-B. 348, Acker, Grünland, Weineiche, 49,92 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Wollmar, Flur 3, Flurstück 135/7, Lieg.-B. 348, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse, Haus Nr. 33, Größe 11,15 Ar,

und der im Grundbuch von Wollmar, Blatt 1376, Abt. I Nr. 32 (2) eingetragene 1/136 Anteil an den in diesem Grundbuch eingetragenen Grundstücken des Gemeindennutzens sollen am 1. April 1965 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): im Grundbuch von Wollmar, Blatt 1235: Landwirt Ernst Zimmer in Wollmar zur Hälfte, im Grundbuch von Wollmar, Blatt 1376: Landwirt Ernst Zimmer in Wollmar zu 1/136 Anteil.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Gesamtwert: 35 010,— DM.

Der Wert des im Grundbuch von Wollmar, Blatt 1376 eingetragenen 1/136 Anteiles wird festgesetzt auf 1000,— DM.

Nr. 1 DM 2400,—, Nr. 6 DM 2800,—, Nr. 7 DM 3800,—, Nr. 8 DM 3300,—, Nr. 9

DM 6000,—, Nr. 10 DM 800,—, Nr. 15 DM 300,—, Nr. 25 DM 10,—, Nr. 26 DM 50,—, Nr. 28 DM 50,—, Nr. 30 DM 4000,—, Nr. 31 DM 1500,—, Nr. 29 u. 32 DM 10 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerung“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 21. 1. 1965

Amtsgericht

425

K 15/61: Die im Grundbuch von Ober-Mockstadt, Band 23, Blatt 1002, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 20, Ackerland im Ort, 3,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 25, Ackerland im Ort, 0,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 26, Ackerland im Ort, 2,97 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 177, Hof- und Gebäudefläche im Ort, 0,54 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 178, Hof- und Gebäudefläche im Ort, 0,77 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 180, Hof- und Gebäudefläche Obergasse 1, Größe 0,79 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 181, Hof- und Gebäudefläche Obergasse 1, Größe 7,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Nr. 182, Gartenland im Ort, 0,47 Ar,

sollen am 20. April 1965 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dezember 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erwin Kurkowski, Ober-Mockstadt, zu 1/2, Erika Kurkowski, geb. Reichelt, Ober-Mockstadt, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 100,— DM, durch Beschluß vom 15. 11. 1963.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerung“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 27. 1. 1965

Amtsgericht

426

K 22/63: Die im Grundbuch von Hungen, Band 17, Blatt 1026, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Hungen, Flur 4, Nr. 110/5, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Str. 43, Größe 17,72 Ar,

Nr. 3, Hungen, Flur 4, Nr. 110/6, Hof- und Gebäudefläche, daselbst 8,95 Ar,

sollen am Dienstag, 9. März 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. November 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willibald Müller, Webermeister in Obbornhofen, Klaus Heinrich Spieker, Hungen, Gießener Str. 37.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a ZVG festgesetzt auf 86 000,— DM durch Beschluß vom 10. Januar 1964.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerung“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 22. 1. 1965

Amtsgericht

427

7 K 36/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von

Steinheim a. M., Band 38, Blatt 1775, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 1, Nr. 62/2, Lb 1082, Hof- und Gebäudefläche Hafestraße 2, Größe 2,68 Ar, am Mittwoch, dem 24. März 1965, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht, Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (16. November 1962): Maria Theresia Poß, geb. Werner, Ehefrau des Johann Peter Poß, Kaufmann, in Offenbach a. M. - Bürgel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 20. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

428

K 3/64: Das im Grundbuch von Rudingshain, Band 12, Blatt 653, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Rudingshain, Flur 7, Flurstück 266/1, Ackerland auf der langen Galle, 43,20 Ar,

soll am 25. März 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Schotten durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Konditor Willi Deubert in Wächtersbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleigerungen“ wird hingewiesen.

6479 Schotten, 28. 1. 1965

Amtsgericht

429

K 4/64: Das Zwangsvolleigerungsverfahren über das Grundstück der Eheleute Franz und Lilo Plescher, Steinau, Waldarbeitersiedlung 1, ist eingestellt.

Der Termin vom 23. Februar 1965 ist aufgehoben.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 26. 1. 1965

Amtsgericht

430

Beschluss

2 K 6/64: Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 30, Blatt 1245, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 182/85, Ackerland, auf dem Siechenhaus, 77,38 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 181/85, Ackerland, daselbst, 77,38 Ar,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 183/85, Ackerland, daselbst, 77,38 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 78/1, Grünland, Hutung, am Ranter Weg, 36,00 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 103, Ackerland, vor der Warte, 467,40 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 101, Ackerland, Grünland, Hutung, Unland die Warte, 489,70 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 66/1, Ackerland, Grünland, die Musikantenwiese, 432,76 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 142/78, Ackerland, Hutung, am Ranger Weg, 257,04 Ar,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 176/85, Ackerland, auf dem Siechenhaus, 77,38 Ar,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 86, Ackerland, Grünland, im Rosental, 84,80 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 87/1, Ackerland, Grünland, daselbst, 106,48 Ar,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 5, Ackerland, auf dem Schlege, 29,24 Ar,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 180/85, Ackerland, auf dem Siechenhaus, 77,38 Ar,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 80, Ackerland, Ranger Weg, 12,76 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 81, Ackerland, daselbst, 43,85 Ar,

lfd. Nr. 49, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Schlagweg 4, Größe 86,35 Ar, Ackerland, auf dem Schlege,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 82, Grünland, Am Ranger Weg, 21,68 Ar,

lfd. Nr. 51, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 162/75, Ackerland, auf Brakenshöhe, 28,64 Ar,

lfd. Nr. 52, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 153/67, Ackerland, die Musikantenwiese, 13,70 Ar,

lfd. Nr. 53, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 72, Ackerland, am Galgenbeulen, 55,58 Ar,

lfd. Nr. 54, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 102, Ackerland, vor der Warte, 375,10 Ar,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 159/71, Ackerland, Hutung, am Galgenbeulen, 570,20 Ar,

lfd. Nr. 56, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 73/1, Ackerland, Grünland, Wiese, am Galgenbeulen, 259,70 Ar,

sollen am 23. März 1965 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): „Gefahbau“, Gesellschaft für Familienheimbau mit beschränkter Haftung, in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 29. 1. 1965 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

431

Genehmigung zur Einrichtung einer Omnibuslinie von Steeden nach Limburg

Dem Verkehrsunternehmer Alfred Hölzenbein, Dehrn, Krs, Limburg, habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Steeden nach Limburg über Dehrn — Dietkirchen befristet bis 31. 12. 1972 erteilt.

62 Wiesbaden, 8. 1. 1965

Der Regierungspräsident
III 4 — 5 — Az. 66 f 02

432

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung von verlorengegangenen Sparkassenbüchern beantragt: Friedrich Klauer, Oberstedten/Ts., Am Hainmüller, das Sparkassenbuch Nr. 70328 lautend auf Ilse Klauer, Oberstedten/Ts., Am Hainmüller, André Pierschlewicz, Bad Homburg v. d. H., Dornholzhäuserstr. 54 das Sparkassenbuch Nr. 45149, lautend auf den gleichen Namen, Anna Pierschlewicz, Bad Homburg v. d. H., Dornholzhäuserstraße 54 das Sparkassenbuch Nr. 660841, lautend auf den gleichen Namen.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

33 Bad Homburg v. d. H., 25. 1. 1965

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

433

Aufforderung: Die Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt: Sparkassenbuch Nr. 32601 — lautend auf Maria Langer, Dortmund.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3387 Borken (Bez. Kassel), 27. 1. 1965

Städtsparkasse Borken (Bez. Kassel)
Der Vorstand

434

Aufforderung: Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Ilse Kessel, Erbach (Odw.), Sparkassenbuch Nr. 6361; 2. Lucia Linnert, Bad König, Sparkassenbuch Nr. 6/1612; 3. Ludwig Müller und Ehefrau Elisabeth, Höchst (Odw.), Sparkassenbuch Nr. 9/2130; 4. Wilhelm Grünewald, Höchst (Odw.), Sparkassenbuch Nr. 9/3200; 5. Berta Obert geb. Fiedler, Höchst (Odw.), Sparkassenbuch Nr. 9/1019; 6. Käthen Rebscher, Rothenberg (Odw.), Sparkassenbuch Nr. 31/287.

Ferner hat Frau Christel Uhrig, Lauerbach, die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 2948, lautend auf den Namen Helmut Uhrig, Lauerbach, beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der

unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6122 Erbach (Odenwald), 25. 1. 1965 **Kreissparkasse Erbach i. Odw.**
Der Vorstand

435

Kraftloserklärung nachstehend aufgeführter Sparkassenbücher

Durch Beschluß unseres Vorstandes vom 12. Nov. 1964 sind folgende Sparkassenbücher gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt worden:

4703 Willi Eckstein, Hanau; 59603 Waltr. Höll, Heppenheim; 76044 Gerd Krusche, Bensheim; 24673 Heinrich Kadel, Mumbach; 7021 Ilse Mink, Bonsweier; 6752 Ulrike Neff, Viernheim; 9462 Friedr. Schmidt, Viernheim; 19500 Petra Zapf, Viernheim; 21215 Thea Zapf, Viernheim; 13035 Erwin Zimmer, O.-Abtst.; 59477 Elis. Schuck, Heppenheim; 61467 Günter Krenkel, Heppenheim; 1969 Maria Birawsky, Birkenau; 53522 Peter Kadel, O.-Mumbach; 4753 Ehel. E. Busalt, Viernheim; 9499 Lore Köberle, Viernheim; 17044 Wolfg. Schmidt, Viernheim; 20300 Friedr. Schmidt, Viernheim; 5230 Franz Schork, W.-Michelb.; 13900 Elisab. Attig, O.-Schönmattenweg.

6148 Heppenheim, 25. 1. 1965

Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstraße)

436

Aufforderung: Fräulein Christa Große, Kassel, Schlangenweg 5, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 606 233 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 27. 1. 1965

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

437

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Arno Gellert, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 109 337; 2. Marie Knüttel geb. Müller, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 2-25 044; 3. Emilie Sommer geb. Schulz, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 2-13 160.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

1. Frau Susanna Barth geb. Meid, Offenbach—Bieber, das Sparkassenbuch Nr. 1-71 990, Philipp Barth, Offenbach—Bieber; 2. Herr Dr. Joseph Safferling, Würzburg, das Sparkassenbuch Nr. 2-2294, Anton Safferling, Frankfurt am Main; 3. Herr Erwin Eckel, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 38 455, Helene Läßle, geb. Zimmer, Offenbach am Main.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Bücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

605 Offenbach (Main), 18. 1. 1965

Städtische Sparkasse Offenbach am Main
Der Vorstand

Stadtpläne, Landkarten, Reiseführer

stellen wir für Sie nach modernsten Verfahren (Glasgravur) her
Muster mit Referenzangabe kostenlos

Reco Verlag · 6079 Sprendlingen

438 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme Autobahnverbindung Mönchhof-Darmstadt sollen durch öffentliche Ausschreibung die Erd- und Deckenarbeiten für die Verkehrsanlagen der Tank- und Rastanlage Büttelborn vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 23 000 cbm Dammschüttung
- ca. 20 000 qm Bodenverfestigung (Teer)
- ca. 18 000 qm Betonfahrbahndecke 22 cm stark
- ca. 9 400 qm Granitpflaster
- ca. 2 900 lfdm. Hochbordsteine liefern und versetzen
- ca. 2 800 lfdm. Betonrohrleitungen liefern und verlegen

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 8. 2. 1965 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 25,— DM ist beizufügen, die bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht zurückgezahlt werden können. Einzahlung ist vorzunehmen bei der Staatskasse, Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 355 99 mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — Tank- und Rastanlage Büttelborn — Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 8. 2. 65 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt am 4. 3. 1965, um 11.00 Uhr.
61 Darmstadt, 28. 1. 1965

Straßen-Neubauamt, Hessen-Süd

439

ESCHWEGE: Die Arbeiten für den Neubau der Straßenbrücke über den Dünzabach im Zuge der Landesstraße 3244 in der Ortslage Niederdünzabach, km 3,685 (Kreis Eschwege) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 180 cbm Erdarbeiten
- rd. 90 cbm Fundamentbeton B 160
- rd. 45 cbm Beton B 300 der Widerlager, Stützen und Flügel
- rd. 60 cbm Stahlbeton B 300 des Überbaues
- rd. 6 t Betonstahl
- rd. 120 qm Isolierung der Fahrbahn und Gehwegplatten sowie Abbruch der alten Gewölbebrücke, 8,00 m Spannweite und sonstige Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 2. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Brücke Niederdünzabach“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 2. 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Mittwoch, den 3. 3. 1965, um 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 29. 1. 1965

Hess. Straßenbauamt

440

FRANKFURT (MAIN): Die Herstellung der Standspuren zwischen km 555,8 und km 558,3 der Strecke Frankfurt (M) — Mannheim, Ostseite — soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

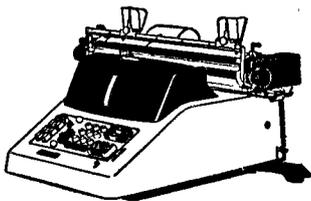
Umfang der Bauarbeiten:

- 3100 cbm Mutterboden abheben,
- 650 cbm Boden lösen und einbauen,
- 8700 cbm Boden liefern und einbauen,
- 1100 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen,
- 650 qm Leitstreifen herstellen, 22 cm dick,
- 5100 qm Betondecke (Standspur) 20 cm dick herstellen,
- 15300 qm Mutterboden abdecken.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 29. März 1965

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Mün-

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



olivetti

vom Rechnen zum Buchen

Die Olivetti stellt eine vollständige Serie von schreibenden Additions- und Rechenmaschinen mit Breitwagen her. Zu der Rechenkapazität der Modelle kommt so die Möglichkeit, die Rechenarbeiten auf Formulare, Konten und Journale anzuschreiben. Dadurch wird ihr Anwendungsbereich für die Arbeiten in der Verwaltung und bei den Banken wesentlich erweitert.

Unverbindliche Vorführung
Technischer Kundendienst

Karl Roeder

Fachunternehmen für Büromaschinen
FULDA, Heinrichstr. 10 · Tel. 2028
BAD HERSFELD, Klausstr. 14
Tel. 2258

Preislenkung für Schreib- und Rechenmaschinen

Uniformen
Georg Blitz

für Bedienstete
aller Berufe

KLEIN-UMSTADT
Ruf: Groß-Umstadt 288

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 435 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungstricken — Import von Dichtungshäufen

Für Großabnehmer zu Sonderpreisen
Fußmatten - Besen - Putzmittel

im alten Fachgeschäft

BÜRSTEN-DROSSNER

Frankfurt/Main, Stiftsstraße 9-17 - Ruf 283313

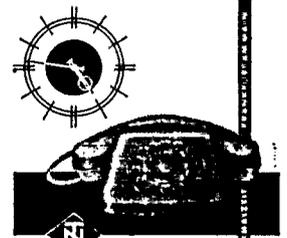
Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: S-A Nr. 201 51

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendelle



Dieses Zeichen ist Sinnbild
für Qualität und Leistung eines
führenden Spezialunternehmens
der Fernmeldetechnik



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

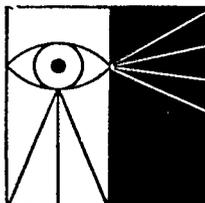


FOTO KINO BRANDT

Spezialfachhandlung für Industrie und Behörden,
Schul- und Röntgenbedarf!

Planung, Einrichtung, Betreuung von Fotolabors, Ateliers
und Kinoräumen

Lieferant aller Fabrikate

FRANKFURT/MAIN Holzhausenstraße 16 · Telefon: Sammel-Ruf 551086

Bitte Angebot
einholen!

chener Straße 4-6, bis spätestens 17. 2. 1965 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen „Standspuren zwischen km 555,8 und km 558,3 der Strecke Frankfurt (M)-Mannheim, Ostseite“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 19. Febr. 1965 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 5. März 1965, um 10.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fächlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Frankfurt (Main), 28. 1. 1965

Autobahnamt Frankfurt (M).
Münchener Straße 4-6

441

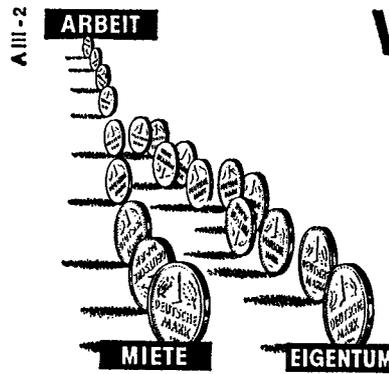
FRANKFURT (MAIN): Die Rohbauarbeiten (Erd-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten) sowie die Stahlbauarbeiten für den Neubau je einer Tankstelle auf der Ost- bzw. Westseite der Bundesautobahnstrecke Frankfurt-Köln bei Medenbach, km 149,2 (ca. 6 km südlich der Anschlußstelle Niedernhausen) sollen durch öffentliche Ausschreibungen vergeben werden.

Die Ausschreibungen umfassen im wesentlichen je Anlage:

1. a) Erd- und Abwasserkanalarbeiten
1100 cbm Erdaushub, 210 lfdm. Rohrleitungen mit Gräben
- b) Maurerarbeiten
270 qm Ziegelmauerwerk
270 qm Hohlbetonmauerwerk
145 qm Bimsdielen
250 qm Klinkerverblendung
- c) Beton- und Stahlbetonarbeiten
30 cbm Stahlbetonfundamente
80 cbm Stahlbetonwände
240 qm Kellerfußböden
240 qm Stahlbetondecke
5 t Rippentorsteel (III b)
4 t BSIG (IV b)
2. Stahlbauarbeiten
32 t: Formstahlkonstruktion für Tankstellendach (10 Stützen, 2 Träger, 12 Pfetten) und die entsprechende Stützenverkleidung.

Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnamt Frankfurt (M) bis spätestens Mittwoch, 10. Februar 1965, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Für Selbstabholer werden die bestellten Angebotsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 15. und 16. Februar 1965 in der Zeit von 9 bis 16 Uhr im Autobahnamt, Frankfurt (M), Münchener Str. 4-6, III. Stock, Zi. 324, abgegeben.

Zur Vergütung der Selbstkosten sind für 2 Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen 10,00 DM für die Rohbauarbeiten bzw. 5,00 DM für die Stahlbetonarbeiten an die Staatskasse Frankfurt (M),



Welchen Weg nimmt Ihr Geld?

Je früher Sie damit aufhören können, Miete zu zahlen, desto rascher kommen Sie zur Vermögens- und Eigentumbildung. Beginnen Sie deshalb sofort mit dem BHW-Bausparen. Freude wird Sie erfüllen, wenn Sie das, was Sie in Jahren erarbeitet haben, eines Tages in Gestalt eines eigenen Hauses besitzen können.

Nur 4 1/2 % Zinsen für Bauspardarlehen zahlen unsere Sparer bereits seit 1956 und für die Zukunft, solange es die Ertragslage gestattet. Über weitere besondere Leistungen unterrichtet Sie unsere Schrift „Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes“, die wir Ihnen gern kostenlos zusenden.



Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH
325 Hameln • Postfach 666 • Telefon (051 51) 74 01

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

W. Schleenbecker

Verbandstoffe • Verbandkästen
alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 • Ruf 77 38 63

SANITHERM GMBH

Heizung
und Lüftung
Ölfeuerungsanlagen
und Rohrleitungsbau

62 WIESBADEN • LANGGASSE 17 • TELEFON 27941

Pianos, Flügel, Kleinklaviere

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung - Gearündet 1895



Pianohaus WIRTH

Frankfurt/Main - Schillerstraße 30



Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 63 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-188 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 20 Seiten.

Postscheck-Konto: Frankfurt (M) 8821 einzuzahlen mit dem Vermerk: zugunsten des Autobahnnamtes Frankfurt (M), Ausschreibung Tankstellen Medenbach. Die Vorlage des Zahlkartenabschnittes ist vor Abgabe der Ausschreibungsunterlagen erforderlich.

Eröffnungstermin ist am Montag, dem 8. 3. 65.

1) für die Rohrbauarbeiten um 10 Uhr,

2) für die Stahlbauarbeiten um 11 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter, geschultes Aufsichtspersonal und über die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen.

6 Frankfurt (Main) 2. 2. 1965 Autobahnamt Frankfurt (M)

442

GIESSEN: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Allendorf/Lda. im Zuge der Landesstraße 3146 von km 11,738—12,138 vergeben werden.

Umfang der Leistungen:

600 cbm Bodenabtrag

400 t Frostschuttschicht

600 t Schotterunterbau

3400 qm Asphaltbinder

3700 qm Asphaltfeinbeton

750 lfdm. Hochbord

Bauzeit: 40 Arbeitstage, Bauende: 15. Juni 1965

Eröffnungstermin: 25. 2. 1965 um 11.30 Uhr

Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 31. 3. 1965

Anforderung oder Abholung (Zimmer 16) der Angebotsvordrucke ab 2. Febr. 1965 gegen Quittung (Ortsdurchfahrt Allendorf/Lda.) über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 8,— DM, Staatskasse Gießen, PS-Kt. Ffm 39312.

63 Gießen, 28. 1. 1965

Hessisches Straßenbauamt

443

GIESSEN: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Groß-Karben Kreis Friedberg im Zuge der Landesstraße 3351 von km 5,220 — km 6,700 sollen vergeben werden.

Umfang der Leistung:

1800 cbm Bodenabtrag

1900 t Frostschuttschicht

2600 t Schotterunterbau

12000 qm Asphaltbinder

12300 qm Asphaltfeinbeton

3200 lfdm. Betonhochbord

Bauzeit: 120 Arbeitstage, Bauende: 30. September 1965

Eröffnungstermin: 25. 2. 1965, um 11.15 Uhr

Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 31. 3. 1965

Anforderung oder Abholung (Zimmer 16) der Angebotsvordrucke ab 2. Febr. 1965 gegen Quittung (Ortsdurchfahrt Groß-Karben) über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 8,— DM, Staatskasse Gießen, PS-Kt. Ffm 39312.

63 Gießen, 28. 1. 1965

Hessisches Straßenbauamt

444

WIESBADEN: Bau der Umgehungsstraße Bremthal II. Bauabschnitt zwischen Quarzitwerk und Ortsanschluß Bremthal (Ost) im Zuge der B 455 zwischen Wiesbaden und Eppstein (km 0,000 bis km 2,056) soll vergeben werden.

Auszuführen sind: 80 000 cbm Erdarbeiten; 12 500 cbm Frostschuttschicht; 18 500 qm Asphaltbetondecke mit Rüttelschotterunterbau; 600,00 lfdm. Kanalbauarbeiten, diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Tage (5-Tage-Woche)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „B 455 Umgehungsstraße Bremthal II. Bauabschnitt“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 2. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 43.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 5. 3. 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 50 Werkstage.

62 Wiesbaden, 25. 1. 1965

Hess. Straßenbauamt Wiesbaden

WILLI HESS

Maler-, Weißbinder- und Tapezierer-Geschäft

6 Frankfurt am Main

Melsunger Straße 1 · Telefon 45 26 92

Berater und Lieferer
bei Staats- und Kommunalbauten

TANKSCHUTZ

Leckanzeige- u. Sicherungsgeräte
Prüfzeichen PA VI 225

BERATUNG - VERKAUF - MONTAGE

durch

Ing. Stetefeld KG Abteilung Tankschutz

Frankfurt/M. - Zobelstr. 9, Ruf 439153, Telex: 04-13436

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Denso - Chemie GmbH, Leverkusen-Rheindorf

TOK-Rollring als Dichtung im Kanalbau

Auskunft und Beratung erteilt:

Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/Main-NO 14, Hofgartenweg 31
Telefon 452182

HEINRICH STEUL KG

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 26 03



FRITZ HALBLEIB Ing.

Heizung · Lüftung · Öl · Gas · Rohrleitungsbau
Preßluft

6 Frankfurt-Heddernheim

Severusstr. 74 · Tel. 57 27 50



KARL GRUMBACH KG

MUNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR

Vorgefertigte Sanitärblöcke

Sanitäre Installationen

Heizungen - Klempnerei

Bieger

TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE
DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 280751

FRANKFURT AM MAIN

